

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles**

**Ersatzneubau der Sauerborngrabenbrücke inklusive des angrenzenden
Stützbauwerkes am Sauerborngraben (Gewässer III. Ordnung)
in der Gemarkung Obermoschel**

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Umsetzung des Ersatzneubaus der Sauerborngrabenbrücke am Sauerborngraben (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Obermoschel eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist der Landesbetrieb Mobilität Worms, Schänauer Str. 5, 67547 Worms.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 14.6 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die Sauerborngrabenbrücke und die an die östliche Brüstung des Rahmenbauwerkes anschließende Stützwand sind baulich in einem schlechten Zustand. Eine Vielzahl an Mängeln konnte bereits in einer augenscheinlichen Beurteilung festgestellt werden. Dazu zählen Schädigungen in den Fugen der beidseitigen Natursteinmauerbrüstungen sowie der ebenfalls aus Naturstein bestehenden Stützwand und gravierende Korrosionsschäden der randnahen Bewehrung der Fahrbahnplatte des Durchlasses. Im Rahmen der Bauwerksprüfungen wurden auch in der Fläche an mehreren Stellen Durchfeuchtungen und Bewehrungskorrosion festgestellt.

Bei dem Durchlass ist eine Instandsetzung der gravierenden Betonschäden auf Grund der niedrigen Bauwerkshöhe von 1,3 m nicht sinnvoll durchführbar und auch eine Erhöhung der Tragfähigkeit des derzeit in der Brückenklasse 60 eingestuftes Bauwerks ist nicht möglich. Die anschließende Stützwand weist keine ausreichende rechnerische Tragfähigkeit auf, so dass ohnehin erhebliche Verstärkungsmaßnahmen erforderlich wären.

Die genannten Punkte lassen auf im Vergleich zu einem Neubau unverhältnismäßig hohe Sanierungskosten rückschließen. Zudem muss bedacht werden, dass das bestehende Bauwerk nicht mehr dem aktuellen Stand der Norm entspricht.

Somit wurde sich unter Berücksichtigung sowohl der technischen als auch der wirtschaftlichen Gesichtspunkte gegen eine Sanierung des Bestandsbauwerkes und für einen Ersatzneubau entschieden.

Im Zuge des Neubaus soll auch der lichte Querschnitt des Durchlasses an die hydraulische Berechnung angepasst werden. Demnach ist das Bestandsbauwerk nicht in der Lage, den Bemessungsabfluss eines 5-jährigen Hochwasserereignisses durchzulassen. Dies wird nach der Neugestaltung der Sauerborngrabenbrücke möglich sein.

Die Bauwerksgestaltung lässt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht viel Spielraum zu, da die Trassierung der B420 und der Verlauf des Sauerborngrabens unverändert bleiben sollen. Weiterhin sind die Vorgaben der hydraulischen Berechnung umzusetzen und es muss ein wesentlich größerer Durchflussquerschnitt hergestellt werden.

Das neue Bauwerk wird als nach unten offenes Rahmenbauwerk errichtet. Die lichte Weite senkrecht zur Bauwerksachse beträgt 3,2 m. Die Bauwerkslasten werden über Bohrpfähle in den zwischen 7 m und 9 m u. GOK anstehenden verwitterten Fels abgetragen.

Das Gewässer wird in seiner Struktur und Güte in keiner nachteiligen Form verändert.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Zimmer 226, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auch im Internetangebot der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (www.donnertsberg.de) unter dem Link „Bekanntmachungen/ Bekanntmachungen nach UVPG - Wasserrecht“ einsehbar.

Kirchheimbolanden, 12.12.2019
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.
Rainer Guth
Landrat